

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXIX, Nummer 525, am 14.04.2000, im Studienjahr 1999/00.

525. Richtlinien für die Einrichtung von Abteilungen

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 6. April 2000 die nachstehenden Richtlinien für die Einrichtung von Abteilungen beschlossen:

- Abteilungen werden auf Vorschlag des Institutsvorstands und nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Stellungnahme der Institutskonferenz vom Senat eingerichtet.

Abteilungen werden ausschließlich für längerfristige Aufgaben und wissenschaftliche Vorhaben der Organisation auf Grund einer ausführlichen Begründung eingerichtet.

- Bei der Einrichtung von Abteilungen muss nicht das ganze Institut in Abteilungen unterteilt werden.
- In grundsätzlich wissenschaftlichen Belangen kommt dem Abteilungsleiter das Weisungsrecht zu, wobei allerdings die Rechte von Personen mit "großer Venia" unberührt bleiben. Die unter §46 UOG 93 und den dazu gehörigen Kommentaren aufgeführte Kompetenzen des Institutsvorstands, die institutsinterne Ressourcenverteilung, Personalangelegenheiten und die Vorlage des Arbeitsberichts betreffend, kommen ausschließlich dem Institutsvorstand zu.
- Der Senat legt keine Mindestgrößen für Abteilungen fest.
- Das Institut hat der Abteilung (den Abteilungen) für die Abwicklung der zugewiesenen Aufgaben bereits vorhandene Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Institutsordnung hat den Zugang zu den Ressourcen des Instituts zu regeln. Ein Antrag auf Abteilungsgliederung kann nicht als Begründung für zusätzliche Ressourcen gelten.
- Für folgende Fälle behält sich der Senat eine Auflösung von Abteilungen vor:
 - a. Diesbezüglicher Antrag des Institutsvorstands dem eine gleichlautende Stellungnahme der Institutskonferenz beiliegt.
Wiederholte negative Evaluationsergebnisse
 - b. aufgrund struktureller Änderungen
- Stellungnahme des Fakultätskollegiums

Der Vorsitzende des Senates:

H o y e r